

Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB)

zur Aufhebung des Durchführungsplanes 76428/02 (DP 14)

sowie seiner Änderungen;

Arbeitstitel: Erikaweg in Köln-Rath/Heumar

Geltungsbereich und Planinhalt

Der Durchführungsplan 14 (heutige Bezeichnung 76428/02) wurde von der ehemaligen Stadt Porz erstellt und trat mit dem Datum seiner Schlussbekanntmachung am 08.07.1959 in Kraft.

Geltungsbereich

Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst das Gebiet zwischen dem Röttgensweg, der Eisenbahntrasse, dem östlichen Teil der Corneliusstraße und der Autobahntrasse (A 3) in Köln-Rath/Heumar.

Der Durchführungsplan trifft im Wesentlichen Festsetzungen für Wohngebiete, gemischte Gebiete, Grünflächen und Erschließungsflächen.

Grund der Aufhebung

Die Festsetzungen des Durchführungsplanes wurden bis auf die festgesetzte Bebauung westlich des Erikaweges und südwestlich des Moosweges im Wesentlichen realisiert.

Sowohl die vorgenannte geplante Wohnbaufläche als auch die geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Schlingwiese - werden jedoch entgegen der Festsetzungen des Durchführungsplanes seit 1968 als Sportanlage genutzt. Das Gelände befindet sich im Eigentum des Regionalforstamtes und ist von der Stadt Köln angepachtet. Es ist beabsichtigt, die Sportanlage an dieser Stelle zu belassen und zu sanieren.

Zwischen 1966 und 1971 wurden sechs Änderungen des Durchführungsplanes veranlasst:

- Änderung Nummer 1 im Bereich Moosweg und Erikaweg:
von Wohngebiet zu "Reinem Wohngebiet",
- Änderung Nummer 2 im Bereich Waldbeerweg und Erikaweg:
von Wohngebiet und Kinderspielplatz in unbekannte Nutzung,
- Änderung Nummer 3 im rückwärtigen Bereich Forststraße:
von privater Grünfläche in "Reines Wohngebiet",
- Änderung Nummer 4 im Bereich Forststraße:
von "Gemischtem Gebiet" in "Reines Wohngebiet",
- Änderung Nummer 5 mit unbekanntem Bereich und unbekanntem Ziel,
- Änderung Nummer 6 im Bereich Waldbeerweg:
von Kinderspielplatz in "Reines Wohngebiet".

Die Änderungen Nummern 2 und 5 wurden nicht weiterverfolgt. Die Änderungen Nummern 1, 3, 4 und 6 wurden vollzogen und deren Festsetzungen umgesetzt. Die Rechtmäßigkeit der Änderungen Nummern 1, 3 und 4 dürfen allerdings bezweifelt werden, da die Originalpläne der damaligen Stadt Porz nie von ihrem Bürgermeister und einem Ratsmitglied unterschrieben wurden und somit offiziell nie in Kraft getreten sind.

Der Durchführungsplan und seine Änderungen werden daher aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit in einem förmlichen Verfahren aufgehoben.

Umweltbericht

Es wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wurden keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4c BauGB ergeben sich nicht.

Das Plangebiet ist im Wesentlichen bebaut. Eine Bauzeile südlich des Moosweges ist nicht umgesetzt, hier ist stattdessen eine Grünfläche mit Sportplatz angelegt.

Das Plangebiet liegt weder im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln noch im 300 m-Puffer-Bereich eines FFH-Gebietes.

Durch die Aufhebung ergeben sich keine zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB, so dass auch keine weiteren Eingriffe in den Naturhaushalt (Pflanzen, Tiere, Boden, Grundwasser, Klima) nach der Aufhebung zu erwarten sind.

Der Geltungsbereich ist hoch lärmvorbelastet durch den Straßenverkehrslärm der BAB A 3 und der Bahntrasse Köln - Marienheide. Nach der Aufhebung wird es nicht zu einer weiteren Ansiedlung von sensiblen Nutzungen in diesem lärmvorbelasteten Bereich kommen.

Auch sind keine Auswirkungen auf die Luftgüte oder sonstige Emissionen zu erwarten.

Die Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Erker Mühle ist durch die Aufhebung nicht betroffen.

Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage der bei der Stadt Köln vorhandenen Umweltdaten durchgeführt.

Auswirkungen

Da die Bebauung beziehungsweise Erschließung im Plangeltungsbereich weitgehend abgeschlossen ist, wird der Durchführungsplan als Grundlage einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht mehr benötigt.

Die zukünftige städtebauliche Entwicklung wird nach Aufhebung des Durchführungsplanes nach § 34 BauGB beurteilt.

Durch die Aufhebung entstehen keine Kosten. Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 ff. BauGB sind nicht erkennbar.